GEMEINDE AICHA VORM WALD
HOFMARKSTRASSE 2
94529 AICHA VORM WALD

BEGRÜNDUNG
ZUM
BEBAUUNGSPLAN
* SCHLOSSBREITEN II *

DECKBLATT NR. 17
GEMEINDE AICHA VORM WALD

– ENDAUSFERTIGUNG –

IN DER FASSUNG VOM 06.05.1993

AICHA VORM WALD, DEN 10.05.1993

BÜRGERMEISTER
1. BÜRGERMEISTER

D E C K B L A T T N R. 1 7

BEBAUUNGSPLAN "SCHLOSSBREITEN II" DER GEMEINDE AICHA VORM WALD
LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 17 VOM 20.10.1992 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 2.4.1993 BIS 3.5.1993 IN DER GEMEINDE AICHA VORM WALD ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD BEKANNT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 6.5.1993 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

AICHA VORM WALD, DEN 14.10.1993

Bürgermeister V.
DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDE AICHA VORM WALD HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 6.5.1993 DAS DECKBLATT GEMÄSS ART. 91 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

AICHA VORM WALD, DEN 14.10.1993

Bürgermeister V.
DER BÜRGERMEISTER

DAS DECKBLATT IST GEMÄSS § 11 BAUGB DEM LANDRATSAMT ANGEZEIGT WORDEN.
DAS LANDRATSAMT HAT

☐ INNERHALB VON 3 MONATEN SEIT ANZEIGE DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NICHT GELTEND GEMACHT.

☒ MIT SCHREIBEN VOM 11.10.1993 ERKLÄRT, DASS ES KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT.

DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 12 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER GEMEINDE AICHA VORM WALD NR. 42/93 AM 20.10.1993 RECHTSVERBINDLICH.
DAS DECKBLATT MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRDSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHTEN IM RATHAUS DER GEMEINDE AICHA VORM WALD WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44, ABS. 3, SÄTZE 1 UND 3 DES BAUGB ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN SIND.

AICHA VORM WALD, DEN 21.10.1993

Bürgermeister V.
DER BÜRGERMEISTER

1. Anlaß

Der o.g. Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Passau mit Schreiben vom 09.09.1971 unter Nr. III/10-610/2b-Bb 121, gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Die Gemeinde Aicha vorm Wald hat am 01.10.1992 eine Änderung des Bebauungsplanes "Schloßbreiten II" beschlossen.

2. Änderung

Die Nr. 1.6 (Gestaltung der baulichen Anlagen) der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan erhält künftig unter 1.61 zu 2.31 a und c sowie unter 1.62 zu 2.32 a und c (Festsetzung über die Zulässigkeit von Dachgaupen) folgenden Text:

Dachgaupen

Aus städtebaulichen Gründen sind Dachgaupen erst zulässig ab 28° Dachneigung. Sie sind als stehende Giebelgaupen oder abgeschleppte Gaupen zugelassen.

Pro Dachfläche sind max. zwei Einzelgaupen zulässig. Der Abstand der Dachgaupen zueinander und vom Ortgang muß mind. 2,5 m betragen.

Aneinandergereihte Dachgaupen sind unzulässig.

Vorderfläche der Einzeldachgaupen max. 1,5 qm.

Die Dachgaupen sind so zu planen, daß sie sich möglichst unauffällig in die Dachfläche einfügen.

Aicha vorm Wald, den 14.10.1993.

Gemeinde Aicha vorm Wald

Bürgermeister
1. Bürgermeister